

Satzung

des

Landesverbandes der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Sachsen Anhalt *

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Der Landesverband führt den Namen
„Verband der Tierärzte im öffentlichen Dienst in Sachsen-Anhalt“
- (2) Der Sitz des Verbandes ist jeweils der Wohnort des Vorsitzenden.
Aufgabe des Verbandes ist es , die wissenschaftliche Fortbildung seiner Mitglieder zu fördern, bei Wahrung parteipolitischer und weltanschaulicher Neutralität die berufspolitischen Belange seiner Mitglieder zu vertreten, an den die Mitglieder betreffenden Verwaltungs- und Rechtsangelegenheiten mitzuwirken und zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den tierärztlichen Berufsgruppen beizutragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können sein beamtete und hauptamtlich angestellte Tierärzte
 1. der Veterinärverwaltung
 2. der Veterinäruntersuchungsämter.Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand (§ 7).
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 6) können auf schriftlichen Antrag als Mitglieder auch aufgenommen werden
beamtete oder hauptberuflich angestellte Tierärzte, die bei anderen als den unter (1) genannten Verwaltungen und Ämtern tätig sind.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch Versetzung in den Ruhestand bzw. Renteneintritt nicht berührt, jedoch entfallen Ansprüche an den dbb Sachsen-Anhalt sowie den Bundesverband der beamteten Tierärzte. Auf schriftlichen Antrag können diese Ansprüche an die Dachverbände aufrecht erhalten werden. In diesem Fall ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (4) Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod
 2. durch Austritt
 3. durch dauernden Wegfall der Voraussetzungen nach § 3(1) und (2) sowie
 4. durch Ausschluss auf Beschluss der MitgliederversammlungDer Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung (§6)
 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gegeben, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist. Als satzungsgemäße Einladung gilt auch die rechtzeitige Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist kann hierbei auf Beschluss des Vorstandes bis zu einer Woche herabgesetzt werden.
- (3) Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes sind ordentlichen Mitgliederversammlungen vorbehalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit; Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassensführer.
- (2) Die weitere Zusammensetzung und die Wahl erfolgen laut Wahlordnung.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt nach Ablauf der ersten Wahlperiode 4 Jahre. Für die erste Wahlperiode wird eine Amtszeit von 2 Jahren festgelegt. Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate nach Ablauf dieser Zeit zu erfolgen. Bis dahin übt der Vorstand sein Amt weiter aus.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Seine Mitglieder haben Einzelvertreterbefugnis.
- (2) Die Geschäfte werden vom Vorsitzenden im Auftrag des Vorstandes geführt.

- (3) Sind besondere Interessen einer der im § 3(1) genannten Gruppen betroffen und gehört der Vorsitzende dieser Gruppe nicht an, vertreten der Vorsitzende und das Vorstandsmitglied aus der betreffenden Gruppe den Landesverband gemeinsam.
- (4) Der Vorsitzende lädt die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt den Vorsitz.
- (5) Der Vorstand soll vom Vorsitzenden bei allen wichtigen Fragen, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Beschlüsse, Ausschüsse

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Leiter der Versammlung und einem weiteren teilnehmenden Mitglied zu unterschreiben.
- (2) Für die Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden.

§ 10 Reisekosten

- (1) Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Reisekostenentschädigung nach den Vorschriften des Reisekostenrechts des Bundes.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag zu den Kosten der Verbandstätigkeit erhoben. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Landesverband kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens des Landesverbandes beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 31.1.1991 in Magdeburg beschlossen und tritt damit in Kraft.

*Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.11.2005